

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

2. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton im Montafon vom 20.12.2023 wird gemäß § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 1/2006 verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) Jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres wird eine allfällige Korrektur der Wohnungsbenützer vorgenommen.

(3) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(4) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, udgl).

(5) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr,
- b) eine Sackgebühr,
- c) eine Kübelgebühr,
- d) eine Sperrmüllmarkengebühr.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern, Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren (Beträge jeweils netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird pro Jahr und

- a) Einpersonenhaushalt in Höhe von EUR 22,50,
- b) Zweipersonenhaushalt in Höhe von EUR 45,00,
- c) Dreipersonenhaushalt in Höhe von EUR 51,50,
- d) Vierpersonenhaushalt in Höhe von EUR 51,50,
- e) Fünfpersonenhaushalt in Höhe von EUR 51,50,
- f) Für jede weitere Person in Höhe von EUR 7,50 vorgeschrieben.

(3) Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Zweitwohnsitze

- a) Bis 4 Betten = Abfallgrundgebühr für Zweipersonenhaushalt in Höhe von EUR 45,00,
- b) Über 4 Betten = Abfallgrundgebühr für Dreipersonenhaushalt in Höhe von EUR 51,50.

(4) Zusätzlich bei Privatzimmervermietern und Beherbergungsbetrieben pro 100 Nächtlungen EUR 6,30.

(5) Die Restmüll- bzw. Biomüll- und Kübelgebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Pro 20 Liter Restmüllsack EUR 1,77,
- b) Pro 40 Liter Restmüllsack EUR 3,55,
- c) Pro 55 Liter Abfallkübel EUR 4,95,
- d) Pro 60 Liter Abfallkübel EUR 5,33,
- e) Pro 120 Liter Abfallkübel EUR 10,66,
- f) Pro 8 Liter Biomüllsack EUR 0,91,
- g) Pro 15 Liter Biomüllsack EUR 1,45,
- h) Pro 120 Liter Biotonne EUR 13,20.

(6) Pro Sperrmüllmarke EUR 10,70.

(7) Die Containerabfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Pro 800 Liter Container EUR 75,00,
- b) Pro 1100 Liter Container EUR 103,00.

(8) Pro Kubikmeter Bauschutt rein EUR 66,00.

(9) Pro Kubikmeter Bauaushub EUR 15,00.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Bei Gewerbebetrieben und anderen Objekten mit Containerabfuhr werden an Hand der Abfuhrlisten des Abfuhrunternehmens die tatsächlich abgeführten Container monatlich vorgeschrieben.

(2) Die Gebühr für Säcke, Kübeletiketten oder Sperrmüllmarken ist bei der Ausgabe zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 21.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Pechhacker